

Aufstellen des Bebauungsplanes „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“

Bekanntmachung

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 15.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 1,25 ha, das sich im Osten an das bestehende Baugebiet „Stöckler Feld“ anschließt.

Der Bebauungsplan ist ein sog. qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Die Planungsfläche wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze der Schulstraße (FINr. 71/1 Gem. Zimmern)
- im Westen durch die östliche Grenze des Bebauungsplans „Stöckler Feld, 2. Erweiterung“
- im Süden durch die südliche bzw. südöstliche Grenze der Grundstücke FINr. 85/18 u. 73 Gem. Zimmern.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke FINrn. 85/18, 73 u. 71/1 (Teilfl.) Gemarkung Zimmern:

Es ist beabsichtigt, für das Baugebiet ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festzusetzen.

Die Planungsgemeinschaft Gramer, Simbach a.Inn, u. Klose-Dichtl, Triftern, hat einen Planentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung (Stand: 03.12.2018) gefertigt.

Auf der Grundlage dieses Planentwurfs erhält die betroffene Öffentlichkeit in der Zeit vom **02.01. – 08.02.2019** Gelegenheit zur Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Innerhalb dieser Frist liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zi. 09, öffentlich aus und kann hier eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes besteht Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben und Bedenken und Anregungen vorzutragen sowie die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13 a BauGB aufgestellt werden.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Tann, den 11.12.2018


Fürstberger
1. Bürgermeister

